

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2023 die Neufassung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980

(Textfassung zur Neufassung vom 08.03.2023)

1. Allgemeine Tarife (zu § 4 AVBWasserV)

Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode stellt nach Maßgabe der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in seinem Versorgungsgebiet Wasser zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung:

1.1. Tarife für Wohngebäude sowie für sonstige zu versorgende Einheiten nach § 4 Abs. 1 AVBWasserV

Die Tarife setzen sich zusammen aus:

- dem Grundpreis für die Nutzung der Betriebs- und Vorhalteleistung sowie der Messeinrichtung
- und dem Mengenpreis je geliefertem Kubikmeter Wasser

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %) und sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

1.1.1 Der Grundpreis

- a) für Wohngebäude wird nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) berechnet, die über eine Hausanschlussleitung mit Trinkwasser versorgt werden und beträgt monatlich

jeweils 1 Wohneinheit (WE)	Netto 15,63 €	Brutto 16,72 €
----------------------------	---------------	----------------

- b) für sonstige Einheiten (SE) richtet sich nach der Wassermessgröße und beträgt monatlich für

	Nenndurchfluss		Dauerdurchfluss		in EURO	
	nach 75/33/EG	Q _n	nach 2004/22/EG	Q ₃	netto	brutto
Hauswasserzähler	2,5	4	4	4	15,63	16,72
Hauswasserzähler	6	10	10	10	39,08	41,82
Hauswasserzähler	10	16	16	16	62,52	66,90
Großwasserzähler	15	25	25	25	97,69	104,53
Großwasserzähler	40	63	63	63	246,17	263,40
Großwasserzähler	60	160	160	160	625,20	668,96
Großwasserzähler	150	250	250	250	976,88	1.045,26
Verbundwasserzähler	15	25	25	25	97,69	104,53
Verbundwasserzähler	40	63	63	63	246,17	263,40
Verbundwasserzähler	60	160	160	160	625,20	668,96
Verbundwasserzähler	150	250	250	250	976,88	1.045,26

Für die Vorhaltung zusätzlicher Wassermesseinrichtungen gilt Entsprechendes.

1.1.2. Der Mengenpreis beträgt

a) für das Versorgungsgebiet

aa) Brockenkuppe - OT Schierke, Stadt Wernigerode

ab dem 01.01.2022	netto	19,376 €/m ³
	brutto	20,73 €/m ³

ab) Hartenberg - OT Elbingerode, Stadt Oberharz am Brocken

(gilt für die Trinkwasseranschlüsse, die an die ca. 2.350 m lange Versorgungsleitung, die vom Hochbehälter Elbingerode - Lerchenkopf zum Hartenberg führt, angeschlossen sind)

ab dem 01.01.2022	netto	45,933 €/m ³
	brutto	49,15 €/m ³

b) für den übrigen Versorgungsbereich Bode

ab dem 01.01.2022	netto	2,71 €/m ³
	brutto	2,90 €/m ³

1.2. Die Mengenpreise von Sonderlieferungsverträgen bleiben davon unberührt.

1.3. Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesseinrichtung sind über verbandseigene Standrohre zu ermitteln und werden nach Ziffer 1.1.2. berechnet.

1.5. Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesseinrichtung werden im Brandfall geschätzt und nach Ziffer 1.1.2. berechnet.

1.6. Mindestentgelt

Für Grundstücke mit einem Verbrauch von mindestens 1 m³ bis maximal 8 m³ Trinkwasser im Kalenderjahr wird ein Mindestentgelt von 8 m³ multipliziert mit dem jeweils gültigen Mengenpreis gemäß Ziffer 1.1.2. b) erhoben.

1.7. Hinterliegerversorgung

Die Abrechnung von sogenannten „Hinterliegergrundstücken“ erfolgt nach der Anzahl der Wohneinheiten oder sonstigen Einheiten.

2. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen (zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)

2.1.1. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt:

Netto	2,56074 €/Tag	Brutto	2,74 €/Tag
-------	---------------	--------	------------

Der Wasserverbrauch wird für das entsprechende Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1.2. berechnet.

2.1.2. Die Einrichtung von Hydranten und Feuerlöschanschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Die Kosten unterliegen dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.

4. Die Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Artikel 2

Die Neufassung der Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 10.03.2023

Witte
Verbandsgeschäftsführer

